

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte Im Taxenverkehr

Vom 20. Februar 2001

Auf Grund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690/GVBl. S.1886), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.4 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. S.2521), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 13. August 1993 (GVBl. S.367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1996 (GVBl. S.515), wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Landes Berlin sowie für Fahrten nach und von dem Flughafen Berlin-Schönefeld und dem Ort Schönefeld. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur am Flughafen Berlin-Schönefeld gestattet.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgelegten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Tarifstufen

- (1) Es gelten folgende Tarifstufen:
Tarifstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif
Tarifstufe 2: Durchführung von Auftragsfahrten und Bestellfahrten
- (2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- (3) Bei Bestellfahrten ist die Tarifstufe 2 beim Eintreffen am Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur vorbestellten Zeit einzuschalten.

§ 3 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich mit Ausnahme des Kurzstreckenpauschaltarifs aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Die in den §§ 4 bis 6 sowie in der Anlage zu § 4 Abs.2 angegebenen Beträge in Deutscher Mark gelten bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf EURO, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2002. Anschließend sind ausschließlich die jeweils in Klammern angegebenen Beträge in EURO maßgeblich.
- (3) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 4 Grundpreis, Kurzstreckenpauschaltarif und Kilometerpreis

(1) Der Grundpreis in der Tarifstufe 2 beträgt 5,00 DM (2,50 €). Er enthält bereits 0,20 DM (0,10 €) für die erste Teilstrecke der Tarifstufe 2.

(2) Das Entgelt für den Kurzstreckenpauschaltarif beträgt 6,00 DM (3,00 €) und gilt für eine Entfernung bis zu 2 km bei einer nicht auf Wunsch des Fahrgastes unterbrochenen Fahrt. Nach Erreichen der Wegstrecke von 2 km wird das Beförderungsentgelt automatisch vom Fahrpreisanzeiger in einer in der Anlage dargestellten Übergangsphase der Tarifstufe 2 angepasst. Der Kurzstreckenpauschaltarif gilt nicht beim Einstieg am Halteplatz oder bei Bestellungen und Vorbestellungen, sondern nur beim Heranwinken einer fahrenden Taxe. Auf Wunsch des Fahrgastes muss dann der Kurzstreckenpauschaltarif gefahren werden.

(3) Der Kilometerpreis beträgt

in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 7 km	3,00 DM	(1,53 €) je km,
ab 7 km	2,00 DM	(1,02 €) je km.

Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 DM (0,10 €) zu berechnen.

(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 sind für je 0,20 DM in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von bis 7 km	eine Teilstrecke von	66,67 m,
ab 7 km	eine Teilstrecke von	100,00 m

zurückzulegen.

(5) Ab dem 1. Januar 2002 sind für je 0,10 € in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von bis 7 km	eine Teilstrecke von	65,36 m,
ab 7 km	eine Teilstrecke von	98,04 m

zurückzulegen.

§ 5 Zuschläge

(1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als 2 Minuten je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 48,00 DM (24,54 €) je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der zweiten vollendeten Minute. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.

(2) Es sind weitere Zuschläge zu berechnen:

- a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei nur jeweils zwei Kinder unter 10 Jahren als eine Person zählen, pro Person 3,00 DM (1,50 €)
- b) bei bargeldloser Zahlung 1,00 DM (0,50 €)
- c) für sperrige Gepäckstücke, die nicht im Kofferraum untergebracht werden können, je Einheit 2,00 DM (1,00 €)

Kostenlos zu befördern sind Rollstühle und Kinderwagen, soweit es die Bauart des Fahrzeuges zulässt, Kofferraumgepäck sowie Hunde und andere Kleintiere.

(3) Die Zuschläge nach Absatz 2 sind über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

§ 6
Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird als Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet; dabei sind die Kilometerpreise nach § 4 zugrunde zu legen.
- (2) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als 5 Minuten, so sind für jede volle Minute 0,80 DM (0,40 €) zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 Abs.2 sind zusätzlich zu berechnen.
- (3) Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.

§ 7
Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.
- (2) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Namen und Anschrift des Unternehmers,
 - b) Genehmigungsnummer,
 - c) Fahrstrecke,
 - d) Beförderungsentgelt,
 - e) Uhrzeit und Datum,
 - f) Unterschrift des Fahrers.

§ 8
Sonderevereinbarungen

Sonderevereinbarungen gemäß § 51 Abs.2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs.1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) andere, als die nach dieser Verordnung zulässigen, Entgelte anbietet oder fordert,
 - b) als Taxifahrer entgegen § 1 Abs.3 eine Abschrift dieser Verordnung nicht in der Taxe mitführt und dem Fahrgast auf Verlangen vorlegt,
 - c) entgegen § 5 Abs.3 die Zuschläge nach § 5 Abs.2 nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist,
 - d) entgegen § 6 Abs.3 eine Fahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
 - e) entgegen § 7 Abs.2 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung erteilt,
 - f) entgegen § 8 eine getroffene Sonderevereinbarung nicht genehmigen lässt,
- (2) Verwaltungsbehörde, im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, ist das Landeseinwohneramt Berlin.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung	bei	2027,78 m	(2028,76 m)	auf	6,50 DM	(3,30 €)
2. Fortschaltung	bei	2055,56 m	(2057,52 m)	auf	7,00 DM	(3,60 €)
3. Fortschaltung	bei	2083,34 m	(2086,28 m)	auf	7,50 DM	(3,90 €)
4. Fortschaltung	bei	2111,12 m	(2115,04 m)	auf	8,00 DM	(4,20 €)
5. Fortschaltung	bei	2138,90 m	(2143,80 m)	auf	8,50 DM	(4,50 €)
6. Fortschaltung	bei	2166,68 m	(2172,56 m)	auf	9,00 DM	(4,80 €)
7. Fortschaltung	bei	2194,46 m	(2201,32 m)	auf	9,50 DM	(5,10 €)
8. Fortschaltung	bei	2222,24 m	(2230,08 m)	auf	10,00 DM	(5,40 €)
9. Fortschaltung	bei	2250,02 m	(2258,84 m)	auf	10,50 DM	(5,70 €)
10. Fortschaltung	bei	2277,80 m	(2287,60 m)	auf	11,00 DM	(6,00 €)
11. Fortschaltung	bei	2305,58 m		auf	11,50 DM	
12. Fortschaltung	bei	2333,36 m		auf	12,00 DM	

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung	bei	126,25 Sekunden	(126,45 Sekunden)	auf	6,50 DM	(3,30 €)
2. Fortschaltung	bei	132,50 Sekunden	(132,90 Sekunden)	auf	7,00 DM	(3,60 €)
3. Fortschaltung	bei	138,75 Sekunden	(139,35 Sekunden)	auf	7,50 DM	(3,90 €)
4. Fortschaltung	bei	145,00 Sekunden	(145,80 Sekunden)	auf	8,00 DM	(4,20 €)
5. Fortschaltung	bei	151,25 Sekunden	(152,25 Sekunden)	auf	8,50 DM	(4,50 €)
6. Fortschaltung	bei	157,50 Sekunden	(158,70 Sekunden)	auf	9,00 DM	(4,80 €)
7. Fortschaltung	bei	163,75 Sekunden	(165,15 Sekunden)	auf	9,50 DM	(5,10 €)
8. Fortschaltung	bei	170,00 Sekunden	(171,60 Sekunden)	auf	10,00 DM	(5,40 €)
9. Fortschaltung	bei	176,25 Sekunden	(178,05 Sekunden)	auf	10,50 DM	(5,70 €)
10. Fortschaltung	bei	182,50 Sekunden	(184,50 Sekunden)	auf	11,00 DM	(6,00 €)
11. Fortschaltung	bei	188,75 Sekunden		auf	11,50 DM	
12. Fortschaltung	bei	195,00 Sekunden		auf	12,00 DM	

Mit der 12. (bei €:10.) Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.

Anlage zu § 4 Abs.2

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif ist bei einem Fahrpreis von 12,00 DM (6,00 €) abgeschlossen. Dies entspricht einer Strecke von 2333,36 m (2287,60 m) sowie bei reiner Zeitbetrachtung einem Wert von 195 Sekunden (184,50 Sekunden).

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 3 Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Fahrpreis weiter.
- (3) Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2002 bis 28. Februar 2002, in der sich sowohl die Deutsche Mark als auch der EURO parallel im Umlauf befinden, ist durch eine Umrechnungstabelle von Deutscher Mark in EURO sicherzustellen, dass der Fahrpreis auf dem Taxameter unter Anwendung des amtlichen Umrechnungskurses 1 € = 1,95583 DM auch dann in EURO beglichen werden kann, wenn der Taxameter noch Deutsche Mark ausweist. Die Umrechnungstabelle wird durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erstellt. Sie ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

Berlin, den 20. Februar 2001

Der Senat von Berlin

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Peter Strieder
Senator für Stadtentwicklung